

Sonderabkommen Kurzfristige Veranstaltungen

gültig ab 01.07.2022



Strom



| Stromtarife | Einheit | Netto*) | Brutto**) |
|---|-----------|---------------|-------------------|
| kurzfristige Veranstaltungen Strom | | zzgl. USt. | inkl. 19% USt. |
| Arbeitspreis | Cent/ kWh | 40,83 | 48,58 |
| Anschlusskosten | | | |
| Provisorischer***) Anschluss eines vom Kunden an der benötigten Stelle zur Verfügung gestellten Stromverteilers | | | |
| 1. An einen Kabelverteilerschrank, einer Ortsnetzstation oder einem Freileitungsmasten | Euro | 130,00 | 154,70 |
| 2. Werden weitere Stromverteiler in einem Arbeitsgang angeschlossen, für jeden weiteren Stromverteiler****) | Euro | 50,00 | 59,50 |
| 3. Durchführung zweier Schalthandlungen inkl. Ein- sowie Ausbau eines Drehstromzählers an einem vorhandenen Netzanschluss | Euro | 80,00 | 95,20 |
| 4. Festplatzanschluss mit Wandlermessung | Euro | 265,00 | 315,35 |

Zusatzleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet:

Bei kurzfristig betriebenen Anlagen im Bereich von Festveranstaltungen, die nach Art, Dimension oder Länge von den unter 1. und 2. beschriebenen Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter diesen Positionen genannten Beträge die ermittelten Anschlusskosten. Dabei ist es zu beachten, dass eine Meisterstunde 65,00 Euro zzgl. USt. (z. Zt. 77,35 Euro inkl. 19 % USt.) kostet.

*) verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh inkl. gesetzlicher Aufschläge

**) Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z. T. gerundet; das Stromentgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) zum Rechnungsbetrag

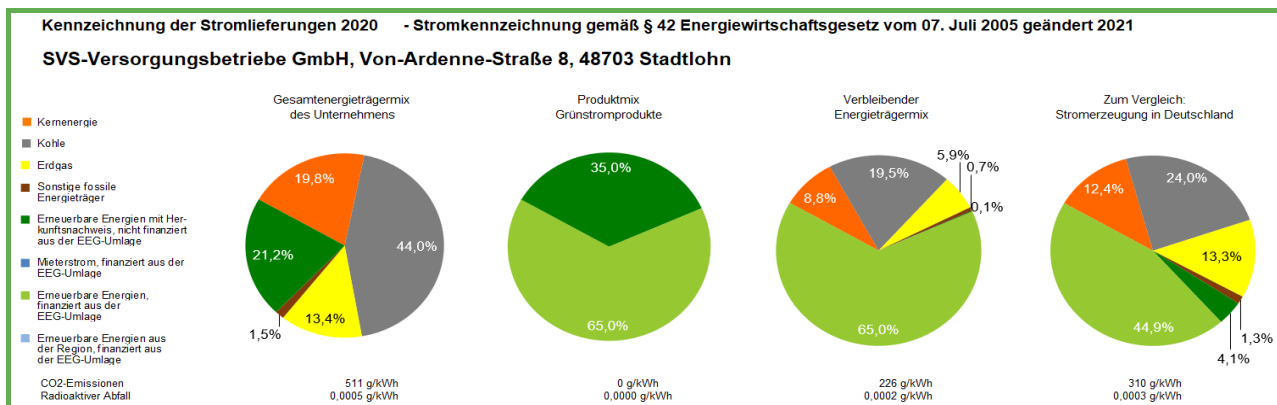
***) Für einen Einsatz von nicht mehr als 18 Monaten vorgesehen

****) Keine weitere An- und Abfahrt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erforderlich

| Gesetzliche Aufschläge*****) | Cent/kWh |
|--|----------|
| Stand 01.07.2022 | |
| EEG-Umlage | 0,000 |
| Offshore-Netzumlage | 0,419 |
| Sonderumlage § 19 Strom NEV | 0,437 |
| KWKG-Umlage | 0,378 |
| Stromsteuer | 2,050 |
| Konzessionsabgabe | 1,320 |
| Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV | 0,003 |

*****) sind Bestandteil des Arbeitspreises

Der Saldo der Kostenbelastungen beläuft sich auf 10,097 ct/kWh. Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge): 30,730 ct/kWh.



Weitere Infos wie z.B. Energiespartipps finden Sie auch auf unserer Internetseite www.svs-versorgung.de

BEDINGUNGEN
zum Stromlieferungs-Sonderabkommen KV
für die Versorgung von kurzzeitigen Veranstaltungen
- gültig ab 01. Januar 2022 -

Für die Versorgung kurzzeitiger Veranstaltungen stellt die SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, im Folgenden „SVS“ genannt, elektrische Energie zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Anschluss an das Versorgungsnetz

Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt an der von der SVS festgelegten Anschlussstelle. Soweit zur Versorgung der Veranstaltungen Arbeiten an Teilen des Versorgungsnetzes erforderlich sind, werden diese von der SVS ausgeführt.

Eine Verpflichtung zur Versorgung kurzzeitiger Veranstaltungen besteht nur in dem Umfang der vorliegenden technischen Möglichkeiten. Voraussetzung für den Anschluss an das Versorgungsnetz gilt, dass die Kundenanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere nach der Sicherheitsnorm DIN VDE 0100 Teil 722 und den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der SVS, sowie den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen errichtet ist. Für den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage ist der Kunde verantwortlich. Wird für die weitere Versorgung hinter der vereinbarten Anschlussstelle ein vorübergehend betriebenes Verteilungsnetz erforderlich, ist vom Kunden mit dessen Errichtung ein eingetragener Elektro-Installateur zu beauftragen. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt nach dem bei der SVS geltenden Inbetriebsetzungsverfahren über einen eingetragenen Elektro-Installateur. Für die Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten gelten die im Rahmen des Inbetriebsetzungsverfahrens getroffenen Regelungen.

2. Messung der elektrischen Energie

Die Messung der elektrischen Energie erfolgt über eine von der SVS zur Verfügung gestellte Messeinrichtung. Die SVS ist gegebenenfalls bei Messeinrichtungen des Elektro-Installateurs oder des Kunden in Übergabestellen oder den vom Elektro-Installateur errichteten Anlagenteile für die Abrechnung anzuerkennen. Voraussetzung ist, dass diese von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sind.

3. Abrechnung

Die SVS ist berechtigt, Forderungen aus dem Stromlieferungs-Sonderabkommen KV mit dem Kunden an den Elektro-Installateur abzutreten. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung des Stromverbrauches im Namen und Auftrag der SVS durch einen Elektro-Installateur, den die SVS zum Inkasso der Strompreisforderungen ermächtigt hat.

Sind die Forderungen der SVS ganz oder teilweise durch den Elektro-Installateur als Gesamtschuldner erfüllt, gehen diese in entsprechendem Umfang auf den Elektro-Installateur über.

4. Strompreise und Umsatzsteuer

Das Entgelt für die Stromlieferung wird errechnet aus dem Arbeitspreis für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh).

Ein weiterer Leistungspreis und ein Verrechnungspreis werden nicht in Rechnung gestellt.

Ändern sich die Preisstellungen des Allgemeinen Tarifes der SVS, ändert sich zum gleichen Zeitpunkt auch der Arbeitspreis im selben Verhältnis wie der Durchschnittshöchstpreis des Allgemeinen Tarifes.

Die SVS ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine besondere Benachrichtigung über eine Strompreisänderung zu geben. Eine solche Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für den Fall, dass der SVS Mehrkosten aus einem gesetzlich oder behördlich oder sonst wie angeordneten bzw. stattfindenden Emissionshandel mit Umweltzertifikaten entstehen.

Bei einer Änderung des Strompreises oder der Umsatzsteuer während der Veranstaltung kann eine zeitanteilige Abrechnung vorgenommen werden.

5. Haftung

Für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsbelieferung ist jede Haftung dem Grunde und der Höhe nach entsprechend den Bedingungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und den Ergänzenden Bedingungen in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung begrenzt. Im Übrigen haftet die SVS nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der SVS oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die NAV ist als Anlage beigefügt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6. Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Abkommen nichts anderes vereinbart ist, sind die NAV einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen der SVS zu der NAV“ und der „Strom Grundversorgungsverordnung (StromGKV) und die Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Energie an dem Niederspannungsnetz der SVS“ in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von der SVS verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. zur Netznutzung und Abrechnung) weitergegeben.

7. Laufzeit

Dieses Sonderabkommen gilt jeweils für die Dauer einer Veranstaltung. Max. jedoch für eine Vertragslaufzeit von 18 Monaten.

Rechtliche Hinweise:

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn Mo. - Do.: 09.00 – 15.00 Uhr und Fr.: 09.00 – 12.00 Uhr, T 030 22480 - 500, Fax 030 22480 - 323 E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass SVS angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SVS-Versorgungsbetriebe GmbH ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin Tel: 030 27 57 240 –0 Fax: 030 27 57 240 -69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de